CDU GROSS-ROHRHEIM

An den Gemeindevertretervorsteher
Herrn Torsten Henzel

Groß-Rohrheim, 29.09.2026

EINGEGANGEN
- 6. Okt. 2026
Gemeindeverwaltung
Groß-Rohrheim

An den Gemeindevertretervorsteher
Herrn Torsten Henzel

Sehr geehrter Herr Henzel,

bitte nehmen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Trinkwasserbrunnen in der Allee – Grundsatzbeschluss und Prüfung der Umsetzung

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. **Grundsatzentscheidung**

Die Gemeindevertretung spricht sich grundsätzlich für die Errichtung eines öffentlich und kostenfrei zugänglichen Trinkwasserbrunnens im Bereich der Allee aus.

Die konkrete Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung der Gemeindevertretung auf Grundlage der nachfolgend zu ermittelnden technischen, finanziellen und betrieblichen Rahmenbedingungen.

2. **Standort und technische Umsetzung**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen geeigneten Standort im Bereich der Allee zu ermitteln und einen konkreten Umsetzungsvorschlag vorzulegen.

Bei der Standortwahl und Planung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- vorhandene Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse,
- gegebenenfalls erforderliche Leitungs- und Tiefbauarbeiten,
- Entwässerungsmöglichkeiten,
- Laufwege und gute Erreichbarkeit,
- Sichtbarkeit,
- der vorhandene Baumbestand,

- die Nutzung der Allee für Bauernmarkt, Veranstaltungen und weitere Angebote,
- Anforderungen an Reinigung, Wartung und Kontrolle,
- Frostschutz beziehungsweise die Möglichkeit eines saisonalen Betriebs sowie
- eine robuste, vandalismushemmende und möglichst barrierearme Ausführung.

Soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, soll eine möglichst berührungsarme Bedienung vorgesehen werden.

Planung, Errichtung und Betrieb müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen unterliegen der Trinkwasserverordnung und der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Ein ganzjähriger wie auch ein saisonaler Betrieb ist grundsätzlich möglich.

Das zuständige Gesundheitsamt soll deshalb im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und soweit für die Planung zweckmäßig frühzeitig einbezogen werden.

3. **Kosten und dauerhafter Betrieb**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, neben den einmaligen Investitionskosten auch die voraussichtlichen laufenden Kosten zu ermitteln.

Darzustellen sind insbesondere:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- Kosten für Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie gegebenenfalls erforderliche Tiefbauarbeiten,
- Wasser- und Abwasserkosten,
- Reinigungs- und Wartungskosten,
- Kosten für erforderliche Kontrollen und Wasseruntersuchungen,
- mögliche Kosten für Frostschutz beziehungsweise Außer- und Wiederinbetriebnahme bei saisonalem Betrieb sowie
- die organisatorische Zuständigkeit für den dauerhaften Betrieb.

Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Anschaffung, sondern auch ein hygienisch sicherer, verlässlicher und wirtschaftlich vertretbarer Betrieb berücksichtigt wird.

4. **Förderung und Finanzierung**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, verfügbare Fördermöglichkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit auszuschöpfen.

Insbesondere ist eine Förderung nach der Kommunalen Klimarichtlinie des Landes Hessen zu prüfen.

Nach den derzeit veröffentlichten Förderbestimmungen können Trinkwasserbrunnen einschließlich ihrer Anbindung, insbesondere Zuleitung, Erdarbeiten und Waschplatz, mit bis zu 10.000 Euro je Trinkwasserbrunnen bezuschusst werden. Die tatsächliche Förderhöhe ist durch die jeweils geltende Förderquote begrenzt. Die Basisförderquote beträgt derzeit 40 Prozent und kann sich abhängig von weiteren Voraussetzungen erhöhen beziehungsweise aufgrund der Finanzkraft der Kommune verändern.

Ergänzend können Kooperationen oder Sponsoring geprüft werden, sofern dadurch der öffentliche und kostenfreie Zugang zum Trinkwasserbrunnen sowie ein ordnungsgemäßer kommunaler Betrieb nicht beeinträchtigt werden.

5. **Vorlage und abschließende Entscheidung**

Der Gemeindevertretung sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung

- ein konkreter Standortvorschlag,
- die technische Ausführung,
- die voraussichtlichen Investitionskosten,
- die jährlichen Folgekosten,
- die möglichen Fördermittel und die verbleibende Finanzierung,
- das vorgesehene Betriebs- und Wartungskonzept sowie
- ein realistischer Zeitplan

vorzulegen.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeindevertretung abschließend über die konkrete Umsetzung des Trinkwasserbrunnens.

Ziel ist, sofern die technischen, wirtschaftlichen, hygienischen und förderrechtlichen Voraussetzungen dies ermöglichen, eine Inbetriebnahme vor Beginn der nächsten Sommersaison.

Begründung

Die Allee gehört zu den regelmäßig genutzten öffentlichen Bereichen Groß-Rohrheims. Dort findet unter anderem der Bauernmarkt statt. Nach den Veröffentlichungen der Gemeinde wird dieser freitags von März bis Dezember in der Allee durchgeführt.

Hinzu kommen weitere Veranstaltungen und saisonale Nutzungen. Aufgrund ihrer zentralen Lage und der Nähe zum Bahnhof wird die Allee darüber hinaus von unterschiedlichen Personengruppen im Alltag genutzt.

Ein öffentlich und kostenfrei zugänglicher Trinkwasserbrunnen kann an einem solchen Standort eine unmittelbar nutzbare Ergänzung der bestehenden öffentlichen Infrastruktur darstellen.

Insbesondere an heißen Tagen und bei längeren Aufenthalten im Freien bietet ein leicht erreichbarer Zugang zu Trinkwasser einen praktischen Nutzen. Dies gilt bei Marktbesuchen und Veranstaltungen ebenso wie für Personen, die sich unabhängig davon im Bereich der Allee aufhalten.

Ein Trinkwasserbrunnen kann damit einen konkreten Beitrag zur kommunalen Vorsorge bei Hitze leisten. Zugleich ergänzt er die Aufenthalts- und Versorgungsinfrastruktur an einem regelmäßig genutzten öffentlichen Ort.

Ein weiterer praktischer Nutzen besteht darin, dass mitgebrachte Trinkflaschen wiederbefüllt werden können. Der kostenfreie Zugang gewährleistet dabei, dass die Nutzung nicht vom Besuch eines gastronomischen oder sonstigen kommerziellen Angebots abhängig ist.

Die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens ist allerdings nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Anschaffungskosten zu betrachten. Für einen dauerhaft sinnvollen Betrieb müssen bereits bei der Planung unter anderem Wasser- und Abwasseranschlüsse, Entwässerung, Reinigung, Wartung, erforderliche Wasseruntersuchungen, Frostschutz beziehungsweise ein möglicher saisonaler Betrieb und die daraus entstehenden Folgekosten berücksichtigt werden.

Öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen fallen unter die Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Die zuständigen Gesundheitsämter überwachen solche Anlagen. Die einschlägigen fachlichen Empfehlungen sehen sowohl ganzjährig als auch saisonal betriebene Trinkwasserbrunnen vor.

Das Land Hessen unterstützt den Ausbau von Trinkwasserbrunnen an frequentierten Plätzen im Rahmen seiner Kommunalen Klimarichtlinie. Die aktuellen Förderbestimmungen sehen für Trinkwasserbrunnen und deren Anbindung einen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro je Brunnen vor, begrenzt durch die jeweils anwendbare Förderquote.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das Vorhaben zunächst grundsätzlich zu befürworten und anschließend die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung transparent zu ermitteln.

Das vorgeschlagene zweistufige Verfahren verbindet deshalb das Ziel eines öffentlich zugänglichen Trinkwasserangebots mit einer verantwortungsvollen Prüfung von Standort, Kosten, Finanzierung und dauerhaftem Betrieb.

Die Gemeindevertretung legt sich mit dem Grundsatzbeschluss noch nicht auf eine Umsetzung zu unbekannten Kosten fest. Sie erhält vielmehr vor der endgültigen Entscheidung einen konkreten Standortvorschlag sowie belastbare Angaben zu Investitions- und Folgekosten, Förderung, Finanzierung und Zeitplan.

Damit kann die abschließende Entscheidung auf einer nachvollziehbaren und vollständigen Entscheidungsgrundlage getroffen werden.

Freundliche Grüße

Heiko Sonnleitner-Seegmüller
CDU-Fraktion Groß-Rohrheim